

Hygieneregeln der IGS Barßel

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und den entsprechenden Verordnungen des Landes bzw. Landkreises gelten ab sofort folgende Regelungen an unserer Schule:

1. An der IGS Barßel gilt Maskenpflicht. Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Eine Befreiung von der Präsenzpflcht ist nur im Härtefall möglich. Dafür ist ein Nachweis über das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs und ein Nachweis über das Nichtimpfen lassen aus medizinischen Gründen nötig. Dieser Nachweis muss nach 6 Monaten erneuert werden.
3. Schulbesuch bei Erkrankung:
 - Bei banalen Infekten ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
 - Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
 - Bei schwerer Symptomatik (z. B. hohes Fieber, starker Husten) sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Der Arzt entscheidet dann, welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In jedem Fall müssen Eltern ihr Kind unverzüglich per Telefon (04499/1001) krankmelden.
4. Es ist überall der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
5. Wir husten und niesen entweder in ein Taschentuch oder in die Armbeuge und achten auch dabei wieder auf den Abstand.
6. Türen und Türgriffe dürfen nicht berührt werden. Alle notwendigen Türen sind stets geöffnet. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
7. Alle Personen waschen sich gründlich die Hände mit Wasser und Seife, sobald sie das Schulgebäude/Klassenraum betreten bzw. nach einem Toilettengang. Alternativ kann auch eine Händedesinfektion erfolgen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen verrieben werden.
8. Der Raum muss mindestens alle 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
9. Die Toiletten dürfen nur nach Absprache mit der Lehrkraft in der Stunde aufgesucht werden. Den Klassenräumen sind bestimmte Toiletten zugewiesen. Vor den Toiletten muss auch unter Einhaltung des Mindestabstandes gewartet werden. In den Pausen ist kein Toilettengang möglich.

10. Jede Gruppe hat einen zugewiesenen Bereich auf dem Pausenhof.
11. Alle wichtigen Wege im Gebäude (z. B. zum Klassenraum, zur Toilette) sind gekennzeichnet. Nur diese gekennzeichneten Wege sind zu benutzen!
12. Der Verwaltungstrakt darf nicht betreten werden. Das Sekretariat ist nur über den Innenhof und das entsprechende Fenster erreichbar.
13. An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Auch hier ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
14. Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nur unter vorheriger telefonischer Anmeldung und einem aktuellen negativen Testnachweis/Impf- oder Genesenennachweis möglich (ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen).
Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
15. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, müssen sich dreimal in der Woche vor dem Betreten des Schulgebäudes selbst testen (in der Regel: montags, mittwochs und freitags). Das Testergebnis ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig. Bei Schülern müssen die Erziehungsberechtigten den negativen Selbsttest schriftlich bestätigen (Formblatt).
Abweichend hiervon muss an den ersten sieben Schultagen des Schuljahres 2021/2022 ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.

Verstöße gegen diese Hygieneregeln, sowie gegen die bereits bekannten Schulregeln, werden mit einem sofortigen Ausschluss vom Unterricht geahndet.